

Gebührensatzung für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S.439) in Verbindung mit § 22 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S.786) , zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 29.03.2001 (GVBl. LSA S. 128), hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 15.11.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allstedt ist nach landesrechtlichen Bestimmungen bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schäden und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (2) Für andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen; wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
3. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
4. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
5. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten;
6. Dienstleistungen (wie Instandsetzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen),
7. Hilfe- und Sachleistungen als Nachbarschaftshilfe in Gemeinden mit mehr als 15 km Entfernung von Allstedt.

§ 2

- (1) Grundlage der Kostenersatzrechnung bildet, sofern im Tarif für eine bestimmte Leistung kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Anwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Gerätehaus bzw. vom Stationierungsort. Bei Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals/ Gerätes ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nr.1 und 2 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nr. 3 – 7 mit der Inanspruchnahme. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Kostenersatzschuldner bei Leistungen nach § 1 Abs. 2, Nr. 1 und 3 – 7 ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 5

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Gebührentatbestand	€/Tag	€/h
Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich Normbestückung ohne Personaleinsatz		
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6		61,35
Tanklöschfahrzeug TLF 16		61,35
Einsatzleitwagen		40,90
Dekontaminierungsfahrzeug (Deko)		61,35
Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung ohne Personaleinsatz		
Tragkraftspritzenanhänger TSA		17,90
Schlauchtransportanhänger STA		17,90
Notstromaggregat KVA		15,35
Anhängeleiter AL 12 oder AL 18		20,45

Gebührentatbestand	€/Tag	€/h
Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen		
Druckschlauch A	10,25	2,55
Druckschlauch B	5,15	1,80
Druckschlauch C	3,85	1,80
Verteiler	3,10	
Strahlrohr	2,55	
Wasserstrahlpumpe	2,55	
Übergangsstück	0,51	
Druckluftatemgerät	10,25	
Schutzmaske	2,55	
Klappleiter	11,25	2,55
Steckleiter 3-teilig	11,25	2,55
Schubleiter	15,35	3,60
Handscheinwerfer	5,60	
Hubzug	7,70	
Handlautsprecher/Megafon	2,55	
Pneumatische Hebekissen	30,70	7,70
Schneidegerät mit Verbrennungsmotor		12,80
Spreizgerät mit Verbrennungsmotor		12,80
Tragkraftspritze TS 8	13,30	2,55
Lenzpumpe LP 20	13,30	2,55
Motorkettensäge	4,10	2,55
Trennschleifer m. E.-Motor	4,10	2,55
Mineralumfüllpumpe	33,75	6,40
Wärmestrahlschutzanzug WSA	30,70	6,40

Gebührentatbestand	€/Tag	€/h
Feldkochherd	56,25	
Wassertransportanhänger	20,45	
Thermobehälter	2,55	
Zelt 8 Personen	30,70	
Sauerstoffgerät	12,80	
Verkehrsfunkgerät	17,90	
Entgelte für Personaleinsatz und sonstige Dienstleistungen		
Einsatzleiter		12,80
Einsatzkraft		7,70

Sachleistungen (werden nach jeweiligem Tagespreis plus 10 % Gemeinkostenzuschlag berechnet)

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.Juni 2000 außer Kraft.

Ausfertigung der Satzung :

Die vorstehende durch den Stadtrat der Stadt Allstedt am 15.11.2001 beschlossene Gebührensatzung für die Dienst- und Sachleistungen der FFW Allstedt wird hiermit ausgefertigt.

Allstedt, den *22. 11. 01*

Cocceius
Cocceius
Bürgermeister

